



Satzung

über die Führung und Verwendung von Wappen und Flagge des Landkreises Oberhavel

Auf Grund der §§ 5, 11 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der LkrO vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. S. 34) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27. September 2000 die Satzung über die Führung und Verwendung von Wappen und Flagge des Landkreises Oberhavel beschlossen.

§ 1

Führung des Kreiswappens und der Kreisflagge

- (1) Das Recht zur Führung des Kreiswappens umfasst die Befugnis, das Kreiswappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften sowie auf Amtsschildern zu verwenden.
- (2) Das Kreiswappen und die Kreisflagge führen
 - der Landrat,
 - die/ der Vorsitzende des Kreistages
 - Schulen und Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises.

§ 2

Verwendung

- (1) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen ist der Landrat.
- (2) Die Verwendung des Wappens und der Flagge für
 - künstlerische, kunstgewerbliche und wissenschaftliche Zwecke sowie Zwecke des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung,
 - eingetragene Vereine,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts

ist genehmigungsfrei.

§ 3

Gewerbliche Nutzung

- (1) Der Kreisausschuss entscheidet auf Antrag über die Nutzung des Kreiswappens sowie der Kreisflagge, soweit diese über den Verwendungszweck nach § 2 Abs. 2 hinausgeht und gewerblichen Zwecken dienen soll.
- (2) Die Genehmigung ist gebührenfrei.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.2000 außer Kraft.

Oranienburg, den 04. Oktober 2000

Wolfgang Staufenbiel
Vorsitzender des Kreistages

Karl – Heinz Schröter
Landrat